

Zuwendungs- und Spendenbescheinigung

Bitte helfen Sie uns, Verwaltungskosten zu sparen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV für Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Sozialverband Deutschland e. V.

Spenden bis zu 300 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit Ihrem **Einzahlungsbeleg der Überweisung** oder Ihrer **Buchungsbestätigung** (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden.

Der Sozialverband Deutschland e. V. möchte Ihre Mitgliedsbeiträge effektiv und so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Porto und Versandkosten vermeiden. Aus diesem Grund werden wir zukünftig nur noch Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von mindestens 300 Euro versenden. Wir denken, dass diese Vorgehensweise auch in Ihrem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können.

Für den **vereinfachten Spendennachweis bis zu 300 Euro** (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck **zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg** mit den erforderlichen Aufdrucken – steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird,

Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag – vorzulegen.

Spenden über 300 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Der Sozialverband Deutschland e. V. ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit, somit können Sie Spenden an unsere Organisation von der Steuer absetzen.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis, ohne Sie wäre unsere Arbeit nicht möglich.

Ihre
Mitgliederverwaltung

Zuwendungs- und Spendenbescheinigung

Bestätigung

über Zuwendung für das Finanzamt

☐ Spenden

☐ Mitgliedsbeitrag

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

(Gilt bis 300 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug / Ihren Kontoauszügen)

Der Sozialverband Deutschland e. V. ist wegen Förderung

- der Altenhilfe
- des Wohlfahrtswesens
- der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- der Verbraucherberatung und Verbraucherschutzes
- des bürgerchaftlichen Engagements

nach dem Freistellungsbescheid/der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Berlin für Körperschaften I, Steuernummer 27/029/30090 vom 08.09.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Sozialverband Deutschland Berlin-Brandenburg e. V. ist auf dieser Grundlage berechtigt für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die bis zum 07.09.2028 für die genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet wird.

**Sozialverband Deutschland
Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.
Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin**

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

(BMF vom 7.11.2013 – BStBl 2013 IS.1333)